

BGer 5A_134/2018 vom 19. Februar 2018

Bundesgericht, 2018-02-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_134_2018

FR: TF 5A_134/2018 du 19 février 2018

IT: TF 5A_134/2018 del 19 febbraio 2018

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat ein Begehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

Die Beschwerde besteht in einem Zettel mit dem Vermerk "Ich A._____ erlaube mir sie in anspruch zu nehmen. Sie könnten es für mich im Doppel zu erstellen, wen sie es benötigen. Danke" sowie direkt auf dem angefochtenen Entscheid angebrachten Vermerken (Beschimpfungen und Vorwürfe gegenüber der Polizei; die Richter seien korrupt; das Kieswerk habe genügend Geld; die erstinstanzliche Verhandlung wäre normalerweise zu verschieben gewesen; seine Beschwerde sei nicht verspätet eingereicht worden; das ungeöffnete Couvert habe er dem Gericht zurückgesandt, weil wie immer die Adresse falsch gewesen sei; es werde ein Ersatzplatz innerhalb von 20 km verlangt; u.ä.m.). Darin ist weder ein zulässiges Rechtsbegehren noch eine sachgerichtete Auseinandersetzung mit den ausführlichen Erwägungen des angefochtenen Entscheides zu erkennen, in welchem die rechtlichen Exmissionsgrundlagen dargestellt sind.

E. 2

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten.

E. 3

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.